

I. Einleitung

Ziel dieses Lehrbuches ist die Darstellung des österreichischen Verwaltungs-
verfahrensrechts. Dazu sind vorab einige grundlegende Begriffe zu erörtern,
um den Gegenstand des Lehrbuches klarzulegen.

A. Rechtsbegriffe und rechtswissenschaftliche Begriffe

Weiterführende Literatur: *Antoniolli/Koja*, Verwaltungsrecht 1 f; *B. Raschauer*, Verwal-
tungsrecht Rz 30 ff; *Rill*, Zum Verwaltungsbegriff, FS Antoniolli (1979) 35 ff.

Bei der Untersuchung der Rechtsordnung werden **Begriffe** zur Bezeichnung 1
bestimmter Sachverhalte oder Phänomene verwendet. Dabei müssen aber
zwei Arten von Begriffen unterschieden werden:

- Unter **Rechtsbegriffen** sind solche Begriffe zu verstehen, die vom Rechts-
setzer in den Gesetzen, VO etc verwendet werden. Soweit die Rechtswis-
senschaft mit diesen Begriffen befasst ist, geht es darum, im Wege der Aus-
legung der jeweiligen Anordnungen wahre Aussagen über die Bedeutung
der vom jeweiligen Rechtssetzer verwendeten Begriffe zu machen.
- Hingegen sind die **rechtswissenschaftlichen Begriffe** Produkte der
Rechtswissenschaft oder der Rsp; sie haben den Zweck, bestimmte gleich-
artige rechtliche Phänomene mit einem einheitlichen „Namen“ zu be-
zeichnen und von anderen Phänomenen zu unterscheiden. Die Bildung
solcher Begriffe ist nicht „wahr“ oder „falsch“, das maßgebliche Kriteri-
um ist vielmehr die Zweckmäßigkeit: Zweckmäßig ist ein rechtswissen-
schaftlicher Begriff, wenn er seine Abgrenzungsfunktion erfüllt, dh, Phä-
nomene zusammenfasst, die sich von anderen Phänomenen signifikant
unterscheiden.

Hinsichtlich des **Verhältnisses** dieser beiden Arten von Begriffen ist davon 2
auszugehen, dass **Rechtsbegriffe nicht automatisch is einer bestimmten
rechtswissenschaftlichen Terminologie verstanden werden können**: Was
der Gesetzgeber mit einem bestimmten Begriff meint, ist im Wege der Aus-
legung zu klären. Zwar wird sich der Gesetzgeber – wenn es im Zeitpunkt

der Erlassung einer Anordnung eine eingeführte rechtswissenschaftliche Terminologie gibt – häufig an dieser orientieren, doch muss das nicht so sein. Umgekehrt steht es jedem frei, wissenschaftliche Begriffe losgelöst von der Begrifflichkeit des Gesetzgebers selbständig zu bilden; wenn es aber in der Rechtsordnung eine eingeführte Terminologie gibt, wäre es unzumutbar, wissenschaftliche Begriffe zu bilden, die davon völlig abweichen. Bei der Verwendung von Begriffen muss man aber immer darauf achten, ob man über einen rechtswissenschaftlichen Begriff oder über einen Rechtsbegriff spricht.

B. Gesetzgebung – Gerichtsbarkeit – Verwaltung

1. Gesetzgebung – Gerichtsbarkeit – Verwaltung

Weiterführende Literatur: *Adamovich*, Verwaltungsrecht 1 ff; *Adamovich/Funk*, Verwaltungsrecht 10 ff; *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Staatsrecht II³ Rz 26.001 ff, 34.001 ff; *Antoniolli/Koja*, Verwaltungsrecht 1 ff; *Funk*, Verwaltungsakt 115 ff; *Merkel*, Verwaltungsrecht 1 ff; *B. Raschauer*, Verwaltungsrecht Rz 1 ff; *Rill*, Verwaltungsbegriff 35 ff.

- 3 Die österreichische Bundesverfassung sieht eine Dreiteilung der Staatsfunktionen vor: Sie unterscheidet zwischen **Gesetzgebung**, **Gerichtsbarkeit** und **Verwaltung**, wobei letztere beiden Funktionen unter dem Begriff der Vollziehung zusammengefasst werden.¹ Die Abgrenzung dieser Funktionsbereiche erfolgt allerdings nicht nach materiellen (inhaltsbezogenen) Kriterien,² sondern auf indirektem Wege unter Anknüpfung an die zur Besorgung dieser Staatsfunktionen berufenen Organe: Die Verfassung sieht besondere Gesetzgebungsorgane vor (Art 24 ff, 34 ff, 95 ff B-VG); deren Tätigkeit ist grundsätzlich immer Gesetzgebung. Zur „**Gesetzgebung**“ iS der Bundesverfassung gehören daher nicht nur die Erzeugung von Gesetzen, sondern auch alle anderen Akte dieser Organe, wie zB die Handhabung der Sitzungs-

1 Vgl die Überschriften und Titel des Zweiten, Dritten und Vierten Hauptstückes des B-VG: „Gesetzgebung des Bundes“, „Vollziehung des Bundes“, „A. Verwaltung“, „B. Ordentliche Gerichtsbarkeit“, „Gesetzgebung und Vollziehung der Länder“.

2 Die Schwierigkeit einer materiellen Abgrenzung der Staatsfunktionen liegt darin, dass diese oft ähnliche Tätigkeiten wahrzunehmen haben und die denkbaren inhaltlichen Kriterien daher oft für mehrere Staatsfunktionen zutreffen; so ist zB die Erzeugung genereller außenwirkender Normen („Gesetze im materiellen Sinn“) nicht nur in der Staatsfunktion Gesetzgebung, sondern auch in der Staatsfunktion Verwaltung anzutreffen (Erlassung von VO); die Verhängung von Strafen obliegt nicht nur der Gerichtsbarkeit, sondern auch der Verwaltung (Verwaltungsstrafrecht). Vgl zu den verschiedenen Versuchen inhaltlicher Abgrenzung insb *Adamovich/Funk*, Verwaltungsrecht 14 ff; *Antoniolli/Koja*, Verwaltungsrecht 3 ff.

polizei durch den Präsidenten des NR. Die Verfassung sieht ferner besondere Gerichtsorgane vor (Art 86 ff, 129, 133, 137 B-VG); deren Tätigkeit ist „**Gerichtsbarkeit**“, auch wenn es nicht um die Streitentscheidung zwischen Privaten oder die Verhängung von Strafen geht. Strittig ist in der Lehre allerdings, wie die Verwaltungsorgane – und damit die **Verwaltung** – zu erfassen sind: Teile der Lehre stellen auf die für die Verwaltung typische Weisungsbindung (Art 20 Abs 1 B-VG) ab und verstehen als Verwaltung die „Summe von Staatsfunktionen, die durch die Rechtssatzform der Weisung determiniert werden können, einschließlich der durch Weisungen nicht mehr determinierbaren Funktionen der höchsten weisungsberechtigten Organe“.³ Andere Vertreter der Lehre haben dagegen aber zurecht eingewandt, dass die Weisungsbindung Folge der Qualifikation eines bestimmten Organs als Verwaltungsorgan ist, sodass die Definition der Verwaltung über den Weisungsbegriff in einen Zirkelschluss mündet. Zudem finden sich auch in den anderen Staatsfunktionen Weisungsbeziehungen, und die Verfassung sieht zT auch weisungsfreie Verwaltung vor.⁴ Nach dieser Sicht sind Verwaltungsorgane auf negativem Wege zu definieren: Es sind dies alle jene Staatsorgane, die weder Gesetzgebungs- noch Gerichtsorgane sind. Daraus ergibt sich, dass **Verwaltung ist der Bundesverfassung die Tätigkeit aller Staatsorgane ist, die weder Gesetzgebungs- noch Gerichtsorgane sind.**⁵

Die aufgezeigte Abgrenzung bedarf im Einzelnen freilich gewisser Präzisierungen: 4

- Zur **Gesetzgebung** gehört neben der Tätigkeit der **parlamentarischen Gremien** und ihrer Organe (Ausschüsse, Präsident etc) auch die Tätigkeit der **Bundesversammlung**. Auch der **RH** und die **Volksanwaltschaft** – sowie vergleichbare Einrichtungen auf Landesebene – sind von der Verfassung als Organe der gesetzgebenden Körperschaften eingerichtet, ihre Tätigkeit ist Gesetzgebung. Andererseits sieht die Verfassung vor, dass in bestimmten Fällen Organe der Gesetzgebung als Verwaltungsorgane tätig werden: Zu diesen **angalagerten Verwaltungsfunktionen** gehört insb die Sach- und Personalverwaltung des Parlaments durch den Präs des NR (vgl Art 30 Abs 3, 4 und 6 B-VG), Aufgaben der Personalverwaltung des RH durch dessen Präs (Art 125 B-VG), Aufgaben der Personalverwaltung der Volksanwaltschaft durch deren Vorsitzenden (Art 148h B-VG) und vergleichbarer Landeseinrichtungen (Art 21 Abs 3 B-VG).

3 *Merkel*, Verwaltungsrecht 42; ebenso *Antoniolli/Koja*, Verwaltungsrecht 1 ff.

4 Vgl insb die Durchbrechung des Weisungsprinzips durch Art 20 Abs 2 B-VG idF BGBl I 2012/51.

5 Insb *Rill*, Verwaltungsbegriff 35 ff; *Adamovich/Funk*, Verwaltungsrecht 10 ff.

- Zur **Gerichtsbarkeit** gehört neben der Tätigkeit der **ordentlichen Gerichte** (Art 82 ff B-VG) auch die **Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit** (VwG, VwGH, VfGH; vgl insb Art 134 Abs 7, Art 147 Abs 6 B-VG). Zur Gerichtsbarkeit zählt neben der Tätigkeit der richterlichen Organe (Richter, Mitwirkende aus dem Volk) auch die Tätigkeit der richterlichen Hilfsorgane (Rechtspfleger [Art 87a B-VG], Schriftführer, Kanzleikräfte, Exekutivorgane). Auch bei den Gerichten gibt es aber angelagerte Verwaltungsfunktionen (die **Justizverwaltung**), bei deren Besorgung Gerichtsorgane als Verwaltungsorgane tätig werden; der einschlägige Art 87 Abs 2 B-VG unterscheidet diesbezüglich allerdings: Werden Aufgaben der Justizverwaltung **durch Kollegialorgane** (Senate, Kommissionen) besorgt, befinden sich die Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes, und es handelt sich um Gerichtsbarkeit; nur bei der Besorgung dieser Aufgaben **durch Einzelrichter** werden diese als Verwaltungsorgane tätig. Dieser Bereich der Justizverwaltung kann daher nicht durch organisatorische, sondern nur durch inhaltliche Kriterien umschrieben werden; er umfasst insb die Sach- und Personalverwaltung der Gerichte. Auch im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der einfache Gesetzgeber aufgrund des Verweises auf Art 87 Abs 2 in Art 134 Abs 7 B-VG ermächtigt, Aufgaben der Justizverwaltung an Einzelrichter oder Senate oder Kommissionen der Verwaltungsgerichte zu übertragen.⁶ Durch Art 90a B-VG idF BGBl I 2008/02 wurden auch die **Staatsanwälte** ausdrücklich zu „Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ erklärt, die in gerichtlichen Strafverfahren Ermittlungs- und Anklagefunktionen wahrzunehmen haben; damit sollte den Änderungen des Strafprozessrechts durch die StPO-Novelle 2004 Rechnung getragen werden, mit der die gerichtliche Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter abgeschafft und die Leitung der Ermittlungen in Strafverfahren den Staatsanwälten übertragen wurde. Gleichzeitig wird aber die grundsätzliche Weisungsbindung der Staatsanwälte aufrechterhalten. Aufgrund dieser expliziten Anordnung sind nunmehr auch die Akte der Staatsanwaltschaft der Staatsfunktion Gerichtsbarkeit zuzurechnen, wobei sich durch diese Zuordnung allerdings verschiedene schwierige (Abgrenzungs-)Fragen stellen.
- Zur **Verwaltung** zählt – neben den erwähnten angelagerten Verwaltungsfunktionen der Gesetzgebungs- und Gerichtsorgane – die Tätigkeit aller anderen Staatsorgane; dazu gehört auch die Tätigkeit der obersten Organe (BPräs, BReg, BM, LReg, LH), allfälliger weisungsfreier Verwaltungsbehörden, die Tätigkeiten von Selbstverwaltungskörpern (Gemeinden, Kammern etc) sowie die Besorgung hoheitlicher Aufgaben durch

6 VfGH 26.9.2016, G140/2016 ua.

juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch Private, die (ausnahmsweise) mit hoheitlichen Aufgaben „beliehen“ sind. Privatrechtliches Handeln ist hingegen nur dann Verwaltung iS des B-VG, wenn es den Gebietskörperschaften (Bund, Ländern, Gemeinden) zurechenbar ist, dh, durch deren eigene Einrichtungen gesetzt wird. Privatrechtliches Handeln, das anderen (natürlichen oder juristischen) Personen zuzurechnen ist, ist hingegen keine Verwaltung iS der Bundesverfassung.

2. Hoheitliche und nichthoheitliche Verwaltung

Weiterführende Literatur: *Adamovich/Funk*, Verwaltungsrecht 143 ff; *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Staatsrecht II³ Rz 27.001 ff; *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Staatsrecht IV² Rz 49.001 ff; *Antoniolli/Koja*, Verwaltungsrecht 21 ff; *Korinek/Holoubek*, Privatwirtschaftsverwaltung; *B. Raschauer*, Verwaltungsrecht Rz 684 ff; *Rill*, Demokratie, Rechtsstaat und staatliche Privatwirtschaftsverwaltung, FS Wenger (1983) 57 ff.

Die Bundesverfassung räumt der Vollziehung zwei Möglichkeiten ein, ihre 5 Ziele zu verfolgen: Einerseits kann sie einseitig rechtsgestaltend tätig werden, insb durch die Erlassung von VO, Urteilen, Bescheiden oder die Setzung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsakte. Soweit der Staat von diesem **imperium** Gebrauch macht, spricht man von hoheitlicher Tätigkeit. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit ist immer hoheitlicher Natur, in der Verwaltung bezeichnet man diesen Teil ihrer Tätigkeit als **Hoheitsverwaltung**. Dabei kann weiter unterschieden werden: Soweit die Verwaltung in den typischen Formen des Befehles und Zwanges – also normativ – handelt, spricht man von **obrigkeitlicher Verwaltung**; daneben kann die Verwaltung aber auch nach außen Realakte setzen, die zwar selbst nicht unmittelbar normativer Natur sind, aber in einem engen funktionellen Zusammenhang mit obrigkeitlichen Akten stehen, indem sie diese vorbereiten, durchführen oder begleiten; dazu gehören zB Aufsichtsmaßnahmen, Auskünfte im Zuge eines Verwaltungsverfahrens oder die faktische Auszahlung bescheidmäßig zuerkannter Geldleistungen. Dieser Bereich hoheitlicher Tätigkeit wird als **schlichte Hoheitsverwaltung** bezeichnet.

Neben der Möglichkeit hoheitlichen Einschreitens eröffnet die Bundesverfassung 6 den Gebietskörperschaften aber auch den Einsatz anderer Handlungsformen: Art 17 B-VG begründet die Privatrechtssubjektivität von Bund und Ländern, Art 116 Abs 2 B-VG räumt den Gemeinden die Möglichkeit privatrechtlicher Betätigung ein. Durch diese Verfassungsbestimmungen wird den Gebietskörperschaften die Möglichkeit eröffnet, sich zur Verfolgung ihrer Ziele derselben Handlungsformen zu bedienen, die auch den Rechtsunterworfenen zur Verfügung stehen; dazu gehören der Abschluss privat-

rechtlicher Rechtsgeschäfte, aber auch öffentlich-rechtliche Akte, wie zB die Stellung eines Antrages auf Erteilung einer Baubewilligung. Dieser Bereich der staatlichen Verwaltung wird als **Privatwirtschaftsverwaltung** oder – treffender – als **nichthoheitliche Verwaltung** bezeichnet.

- 7 Für die **Abgrenzung** zwischen hoheitlicher und nichthoheitlicher Verwaltung kommt es nicht auf Motive oder Zwecke des Verwaltungshandelns an, sondern allein auf die **Handlungsform**: Setzt die Verwaltung Mittel von Befehl und Zwang ein, liegt Hoheitsverwaltung vor, bedient sie sich nach außen hingegen Handlungsformen, die auch Privaten offenstehen, liegt nichthoheitliche Verwaltung vor.⁷ Freilich kann es in Grenzbereichen Schwierigkeiten bei der Zuordnung von Realakten zur nichthoheitlichen oder zur schlicht hoheitlichen Verwaltung geben.

Die Unterscheidung zwischen den beiden Handlungsformen der Verwaltung hat wesentliche Konsequenzen; so gilt nach hA das **Legalitätsprinzip** nach Art 18 B-VG **nur für die hoheitliche Vollziehung**: Hoheitliches Handeln, das Rechtswirkungen nach außen hat, bedarf einer Ermächtigung in einem formellen Gesetz oder in einer unmittelbar anwendbaren Unionsrechtsnorm; hoheitliche Handlungsformen dürfen nur eingesetzt werden, wenn es eine solche Ermächtigung gibt. Für nichthoheitliches Handeln sind solche besonderen Ermächtigungen nicht erforderlich. Nach Art 17 B-VG gilt die **Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern** grundsätzlich **nur für die hoheitliche Vollziehung**; damit können Bund und Länder auch im transkompetenten Bereich in nichthoheitlichen Formen tätig werden.

Wesentliche Unterschiede bestehen im **Rechtsschutz**: Gegen Akte der **Hoheitsverwaltung** sieht die Verfassung spezifische Rechtsschutzmöglichkeiten vor, insb die Anrufung der Verwaltungsgerichte sowie von VfGH und VwGH; nur für Rechtsverletzungen durch die hoheitliche Vollziehung sehen Art 23 B-VG und das AHG eine Amtshaftung der Gebietskörperschaften vor. Für den Bereich der **nichthoheitlichen Verwaltung** besteht hingegen lediglich die Möglichkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte; Probleme bestehen dabei insb bei der Durchsetzung von Leistungspflichten.⁸ Nach heute hA sind die Gebietskörperschaften allerdings auch im Bereich der nichthoheitlichen Tätigkeit an die Grundrechte gebunden (sog **Fiskalgeltung** der Grundrechte).

7 Grundlegend VfSlg 3262/1957, und seitdem ständige Rsp. Vergibt der Staat zB eine Förderung durch privatrechtlichen Vertrag, liegt nichthoheitliche Verwaltung vor, vergibt er die Förderung hingegen durch Bescheid, liegt Hoheitsverwaltung vor.

8 Allerdings leitet der OGH aus der Fiskalgeltung des Gleichheitssatzes zT einen Kontrahierungszwang ab; vgl OGH SZ 44/138; ecoclex 1995, 405 ff; *B. Raschauer*, Verwaltungsrecht Rz 632, mwN.

3. Verwaltungsrecht – Justizrecht

Weiterführende Literatur: *Adamovich/Funk*, Verwaltungsrecht 45 ff; *Antoniolli/Koja*, Verwaltungsrecht 92 ff; *B. Raschauer*, Verwaltungsrecht Rz 15 ff.

Anknüpfend an die organisatorische Abgrenzung von Verwaltung und Justiz (oben Rz 3f) lassen sich Verwaltungsrecht und Justizrecht voneinander abgrenzen: **Verwaltungsrecht ist die Gesamtheit jener generellen Vorschriften, die (hoheitlich) von Verwaltungsorganen zu vollziehen sind, Justizrecht die Gesamtheit jener Vorschriften, die von den ordentlichen Gerichten zu vollziehen sind.** 8

Dies ist eine **rechtswissenschaftliche Definition**.⁹ Die Einschränkung auf generelle Vorschriften entspricht dem traditionellen Verständnis, Einzelfallregelungen (Urteile, Erkenntnisse, Bescheide) aus dem Begriff des Verwaltungs- bzw Justizrechts auszuklammern; im Übrigen können sich die maßgeblichen Vorschriften aus Verfassungsgesetzen, einfachen Gesetzen, unmittelbar anwendbaren Staatsverträgen, Verordnungen oder unmittelbar anwendbarem Unionsrecht ergeben. 9

Die Abgrenzung ist freilich nicht präzise; die Schwierigkeit liegt im Begriff des „Vollziehens“: Sowohl Verwaltungsbehörden wie auch ordentliche Gerichte haben bei ihren Entscheidungen Vorfragen zu beurteilen (vgl unten Kap III Rz 178 f), deren Entscheidung an sich Behörden des jeweils anderen Typs zusteht.¹⁰ Würde man auch diese Fälle der Rechtsanwendung als „Vollziehen“ im oben bezeichneten Sinn ansehen, ginge der Abgrenzungswert verloren. Daher muss man die angeführte Formel dahin einschränken, dass **Verwaltungsrecht** jene Vorschriften umfasst, die **im Hauptfragenbereich von Verwaltungsbehörden** zu vollziehen sind, wogegen **Justizrecht** jene Vorschriften umfasst, die **im Hauptfragenbereich** von ordentlichen Gerichten zu vollziehen sind.

Auch damit bleiben freilich Unschärfen: So sind zunächst jene speziellen Regelungen zu bedenken, die die **nichthoheitliche Verwaltung** näher re-

9 Das positive Recht enthält zT abweichende Definitionen, vgl Art II Abs 2 EGVG: „Verwaltungsvorschriften im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze sind alle die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden, von den im Abs. 1 bezeichneten Behörden zu vollziehenden Gesetze..., Verordnungen, Staatsverträge und unmittelbar geltenden Vorschriften des Unionsrechts.“ Diese Definition der „Verwaltungsvorschriften“ erfasst nur einen Teil des Verwaltungsrechts, nämlich soweit es nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen zu vollziehen ist.

10 So muss zB das Gericht in einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren beurteilen, ob eine Person ihre Gewerbeberechtigung überschritten hat; deren Umfang ergibt sich letztlich aus der GewO, zur bindenden Entscheidung ist die Gewerbebehörde zuständig.

geln; dabei handelt es sich zT zweifellos um Verwaltungsrecht, wie etwa Vorschriften über die Organisation von Organen oder über die Willensbildung. Daneben finden sich aber auch **sonderprivatrechtliche** Vorschriften („Verwaltungsprivatrecht“; zB die Vergabegesetze, Vertragsbedienstetenrecht), die hoheitlich oft von ordentlichen Gerichten zu vollziehen sind. In der Lehre ist strittig, ob man auch diese Regeln in den Begriff des Verwaltungsrechts einbeziehen soll: *Antoniolli/Koja* stellen alleine darauf ab, dass die hoheitliche Vollziehung den Gerichten obliegt, und rechnen diese sonderprivatrechtlichen Vorschriften zum Justizrecht.¹¹ *Adamovich/Funk* halten diese Abgrenzung hingegen für unzumutbar und wollen in den Begriff des Verwaltungsrechts auch jene sonderprivatrechtlichen Normen einbeziehen, die in erster Linie die (nicht-hoheitliche) Tätigkeit der Verwaltung regeln.¹² Es handelt sich hierbei nur um eine Frage der **Zweckmäßigkeit** der Bildung eines rechtswissenschaftlichen Begriffes des „Verwaltungsrechts“ bzw des „Justizrechts“. Üblicherweise werden diese Sondervorschriften im Rahmen der Dogmatik des Verwaltungsrechts behandelt. Unstrittig ist aber, dass das „klassische“ Zivilrecht allein deshalb, weil es auch von den Verwaltungsorganen im Rahmen der nicht-hoheitlichen Verwaltung zu beachten ist, nicht zum Verwaltungsrecht zu rechnen ist.

Ferner zeigt sich, dass größere Rechtsbereiche oft nicht einheitlich dem Verwaltungs- oder Justizrecht zuzuordnen sind: In vielen Gesetzen ist vorgesehen, dass einzelne Bestimmungen von den Gerichten, andere von Verwaltungsbehörden zu vollziehen sind. Insofern muss die Zuordnung für jede Vorschrift gesondert erfolgen. Außerdem findet man Vorschriften, die sowohl von ordentlichen Gerichten wie auch von Verwaltungsbehörden zu vollziehen sind: Dabei sind insb jene Normen zu nennen, die im Wege „sukzessiver Kompetenz“ (unten Kap II Rz 28 ff) zunächst von Verwaltungsbehörden, dann von ordentlichen Gerichten anzuwenden sind. Zudem sind nunmehr die von den Verwaltungsbehörden zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften auch von Organen der Gerichtsbarkeit, nämlich den Verwaltungsgerichten zu vollziehen. Damit wurde hinsichtlich des Rechtsschutzes formell gesehen eine vollständige Gleichstellung des Verwaltungs- mit dem Justizrecht erreicht.¹³ All dies zeigt, dass eine völlig präzise Abgrenzung zwischen Verwaltungs- und Justizrecht nicht möglich ist.

11 *Antoniolli/Koja*, Verwaltungsrecht 92 ff.

12 *Adamovich/Funk*, Verwaltungsrecht 45 ff.

13 Vgl *Holoubek*, Demokratie, Rechtsstaat und Verwaltungsgerichtsbarkeit, ZfV 2015, 164 (168).